



Liste der verbotenen Feuerbrand-Wirtspflanzen

Im Rahmen der Bekämpfung des Feuerbrandes werden vorsorgliche Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der gemeingefährlichen und meldepflichtigen Pflanzenkrankheit getroffen. Dazu gehört das Verbot der Anpflanzung, der Produktion und des Inverkehrbringens der untenstehenden Zier- und Wildgehölze, die Feuerbrand-Wirtspflanzen sind.

1. Aufgrund von Art. 11 Abs. 1 Bst. b und Art. 11 Abs. 2 der Feuerbrandverordnung (LGBI. 2002 Nr. 48) und des Regierungsbeschlusses vom 17. April 2002 (RA 2002/1098-8203) ist die Anpflanzung, die Produktion und das Inverkehrbringen folgender aufgelisteter Feuerbrand-Wirtspflanzen verboten:

<i>Chaenomeles</i> Lindl.	(Scheinquitte, Feuerbusch, japanische Quitte)
<i>Cotoneaster</i> spp.	(Stein-, und Zwergmispel)
<i>Crataegus</i> L.	(Weissdorn)
<i>Eriobotrya</i> Lindl.	(Wollmispel)
<i>Mespilus</i>	(Mispel)
<i>Pyracantha</i> Roem.	(Feuerdorn)
<i>Sorbus</i> L. (mit Ausnahme von <i>Sorbus intermedia</i> Pers. Schwedische Mehlbeere)	(Vogelbeere, Mehlbeere, Elsbeere, Speierling)
<i>Photinia davidiana</i> Cardot <i>Photinia nussia</i> Cardot	(Stranvaesia)
Zierformen der Gattungen <i>Cydonia</i> Mill. (Quitte), <i>Malus</i> Mill. (Apfelbaum) und <i>Pyrus</i> L. (Birnbäum).	

2. Im Wald ist das Anpflanzen von *Crataegus* L. (Weissdorn) und *Sorbus* L. (Vogelbeere, Mehlbeere, Elsbeere, Speierling) erlaubt, sofern ein Abstand von 500 m zu Kernobstbeständen eingehalten wird.
3. Bestehende Pflanzungen mit oben genannten Pflanzen, die vor dem Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses gepflanzt wurden, werden überwacht.
4. Neuanpflanzungen nach Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses müssen ohne Kostenverpflichtung seitens des Eigentümers gerodet werden. Im Falle der Nichterfüllung wird die Rodung von Seiten der beauftragten Organe vorgenommen. Der Eigentümer wird kostenpflichtig.

→

5. Das Inverkehrbringen von zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Regierungsbeschlusses bereits produzierten oder in Produktion stehenden Pflanzen ist bis zum 31. Dezember 2002 gestattet.
6. Die Nachzucht von *Crataegus* L. (Weissdorn), *Sorbus aria* L. (Mehlbeere) und *Sorbus aucuparia* L. (Vogelbeere, Eberesche) liechtensteinischen Ursprungs ist erlaubt. Die Anpflanzung dieser Pflanzen ist im Gebiet oberhalb 1'200 m.ü.M. und in ausgewiesenen Landschaftsteilen mit genügender Entfernung zu Siedlungen und Kernobstbeständen erlaubt.
7. Die Liste liegt in der Regierungskanzlei und im Landwirtschaftsamt auf.